

Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0022/2020/ZVB/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 13.10.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest		öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 12.06.2019 wurde grundsätzlich beschlossen, eine Geschäftsführerin und einen Geschäftsführer für den Zweckverband einzusetzen. In der Verbandssatzung sind die Aufgaben der Geschäftsführung näher zu beschreiben. Zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte und Entlastung des Verbandsvorstehers wurde es als erforderlich angesehen, der Geschäftsführung gewisse Entscheidungsbefugnisse bis zu einer bestimmten Wertgrenze zu übertragen. Es wurde vorgeschlagen, nicht generell alle Entscheidungsbefugnisse des Verbandsvorstehers aus § 7 mit einer geringeren Summe heranzuziehen, sondern nur die, die für die Erledigung der konkreten Aufgabe und der laufenden Geschäfte erforderlich sind. Die Inhalte zu § 8 „Geschäftsführung“ erfolgten in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landes, so dass ein entsprechender Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorgelegt wurde, die dann am 23.10.2019 einstimmig der Neufassung der Verbandssatzung zugestimmt hat.

§ 8 der neugefassten Verbandssatzung wurde wie folgt entworfen:

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bestellt und abberufen.
- (2) Durch Dienstanweisung kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung zur Erledigung übertragen, insbesondere
 - a. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;

- b. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis;
 - c. die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung.
- (3) Die Geschäftsführung soll im Rahmen des § 16 c) Abs. 2 GO an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
 - (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
 - (5) Die Geschäftsführung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
 - (6) Die Geschäftsführung entscheidet über:
 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 2. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach den geltenden Vergabevorschriften sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen,
 3. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro

Die Neufassung der Verbandssatzung ist der Kommunalaufsicht des Landes zur Genehmigung vorzulegen. Das Land teilte dann mit Schreiben vom 18.02.2020 mit, dass

1. die in § 8 Abs. 6 Nr. 1. bis 3. nicht an die Geschäftsführung übertragen werden können. Das Amt hatte seinerzeit auch die Auffassung vertreten, diesen Absatz nicht mit aufzunehmen, da die Inhalte der Nr. 1. bis 3. gemäß § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO nur auf den Verbandsvorsteher übertragen werden können. In der Praxis soll die Geschäftsführung natürlich selbst über die genannten Punkte entscheiden können. Dazu dient nach Ansicht der Verwaltung auch § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Verbandssatzung. Letztendlich gab es die Aussage seitens des Landes, dass konkrete Beträge in der Verbandssatzung zu nennen seien und somit erfolgte die Formulierung des § 8 Abs. 6. Letztlich ist jetzt doch nun so zu verfahren, wie es seitens der Verwaltung gedacht war: Der § 8 Abs. 6 der Satzung wird gestrichen und der Verbandsvorsteher wird durch interne Dienstanweisung die Geschäftsführung mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausstatten.
2. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung ist in folgendem Wortlaut zu ändern: „Die Personalentscheidungen für die Geschäftsführung werden auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung getroffen“. Es ist gesetzlich geregelt (§ 5 Abs. 6, Satz 1 GkZ i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO), dass die Verbandsversammlung die Personalentscheidungen für Inhaber/innen von Stellen trifft, die dem Verbandsvorsteher direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Die Verbandsversammlung entscheidet hierbei auf Vorschlag des Verbandsvorstehers. Seitens der Verwaltung bestand die Auffas-

sung, dass eine gesetzliche Regelung an dieser Stelle nicht zu erwähnen ist, sondern nur der Hinweis, dass der Vorstandsvorsteher die Geschäftsführung nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung bestellt oder abberuft. Nun wird aber der vorgegebene Satz der Kommunalaufsicht eingesetzt.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest.

Neumann

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung